

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 17 (1919-1920)

**Heft:** 5

**Artikel:** Rückbürgerung ehemaliger Schweizerinnen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837798>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### III. Staat und Gemeinden.

Bürgerliche Korporationen können die von ihnen geleisteten Armenunterstützungen zurückfordern, sofern die Voraussetzungen des § 36 A.G. erfüllt sind. (Verwaltungsgericht, 12. August 1918.)

(§ 36 A.G. bestimmt: "Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten gestanden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom zurückgelegten 16. Altersjahr hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.")

### IV. Verschiedenes.

Wird für ein durch seine Großeltern verpflegtes Kind keine Armenunterstützung notwendig, so hat die Armenbehörde keine Veranlassung, gegenüber der abwesenden Mutter armenpolizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. (Reg.-Rat, 21. September 1918.)

Wo sich öffentliche Unterstützung als notwendig erweist, hat die Armenbehörde helfend einzutreten, auch wenn sie nicht ausdrücklich darum angegangen wird. (Reg.-Rat, 16. Januar 1919.)

I. Die Beitragspflicht besteht auch für Stiefgeschwister.

II. Die Beitragspflicht besteht auch gegenüber einer verheirateten Schwester mit Kindern. (Reg.-Rat, 22. August 1919.)

Ad II: .... Zum Einwand des Refurrenten, sein Verhältnis sei nur zum Ehemann B., also seinem Schwager, und nicht zu dessen Ehefrau maßgebend, indem der Ehemann der Besorger der Familie sei, ist zu bemerken: Der Ansicht des Refurrenten, daß der Ehemann allein die Last der Familie zu tragen habe, kann nicht beigeprägt werden. Das Zivilgesetzbuch geht nicht nur hinsichtlich der aktiven, sondern auch hinsichtlich der passiven Seite von der prinzipiellen Gleichstellung von Mann und Frau im Eheverhältnis aus. Deshalb gibt auch Art. 246 Z.G.B. dem in Gütertrennung lebenden Ehemanne einen förmlichen Anspruch auf einen angemessenen Beitrag der Frau an den Haushalt, welcher Beitrag in den andern Güterständen eo ipso gegeben wird. Es ergibt sich hieraus die prinzipielle Gleichstellung des Mannes und der Frau hinsichtlich des Unterhalts der Kinder, und der Refurrent kann seine Stellung nicht mit der Behauptung stützen, die Beitragspflicht werde zugunsten seines Schwagers geltend gemacht.

St.

### Rückbürgerung ehemaliger Schweizerinnen.

(Entscheid des zürcherischen Regierungsrates.)

Frau B. D. ist durch Heirat Italienerin geworden. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor. Der Mann wurde liederlich, und die Frau trennte sich infolgedessen von ihm. Da sich die öffentliche Armenfürsorge der Familie annehmen mußte, kam es schließlich zur Heimischaffung und Wegweisung des Mannes. Die Kinder blieben mit der Mutter hier; diese sorgte für das eine, das andere fand unentgeltliche Aufnahme in einer Familie. Auf die Klage der Frau erkannte das Gericht auf Trennung der Eheleute D. B. von Tisch und Bett für unbestimmte Zeit, und das eidg. politische Departement verfügte darauf die unentgeltliche Wiederaufnahme der Frau in ihr früheres schweizerisches Bürgerrecht. Mit der Frau erhielten auch die beiden minderjährigen Kinder dieses Bürgerrecht. Die Armenpflege der Heimatgemeinde hatte sich dann wiederholt der Frau und der Kinder anzunehmen. Die gänzliche Scheidung der Ehe, die ursprünglich brabsichtigt war, wurde von der Frau nicht weiter betrieben, so daß

es bei der bloßen Trennung verblieb. Der Mann machte in Italien den Krieg mit, kehrte nach seiner Entlassung in die Schweiz zurück, und es kam seitdem zu einer Versöhnung zwischen den Eheleuten. Diese gedenken den gemeinsamen Haushalt demnächst wieder aufzunehmen, und es ergibt sich nun eine nicht uninteressante Sachlage: da eine Scheidung nicht stattgefunden hat, ist eine abermalige Eheschließung weder nötig noch angängig, und es findet deshalb auch für die Frau kein erneuter Wechsel der Nationalität statt. Sie bleibt Schweizerin, und mit ihr bleiben auch die Kinder Schweizerbürger. Im Verarnungsfall hat nach wie vor die schweizerische Heimatgemeinde für sie zu sorgen. Auch allfällige weitere Kinder erwerben, obwohl sie eheliche Nachkommen eines Ausländer sind, durch die Geburt von ihrer schweizerischen Mutter ohne weiteres deren Bürgerrecht. Ihre Heimischaffung nach Italien kommt auch dann nicht in Frage, wenn sie neben der schweizerischen auch noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen sollten.

N.

**Schweiz.** Reglement betreffend Fahrvergünstigung für Arme. Am 1. Oktober 1919 ist ein neues Reglement in Kraft getreten, welches dasjenige vom 1. Oktober 1899 ersetzt und in mehrfacher Hinsicht wesentlich von demselben abweicht. So haben Begleiter von Armen nur dann Anspruch auf Vergünstigung, wenn die Begleitung wegen des Alters oder des körperlichen oder geistigen Zustandes oder des Verhaltens des zu befördernden Armen notwendig und auch für sie die Bedingung der Reiseunterstützung erfüllt ist. Als der Begleitung bedürftige, arme Personen sind zu betrachten: Blinde, Taubstumme, Lahme, Epileptiker, Blödsinnige, Geisteskranke, der Führung bedürftige andere gebrechliche oder altersschwache Personen, der Führung bedürftige Kinder, sowie Arme, die in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Kinder) gebracht oder aus solchen abgeholt werden. Auf Grund der Ausweise, für die ein neues Formular eingeführt wird, werden künftig nicht mehr ganze Billette zur halben Taxe, sondern halbe Billette abgegeben; die Ausweise werden deshalb von den Einnahmereien nicht mehr zurückbehalten, sondern nach Abstempelung dem Vorweiser zurückgegeben, der ihrer im Zuge als Ausweis über die Berechtigung zur Fahrt bedarf. Das Zugspersonal nimmt die Ausweise vor Beendigung der Fahrt (bezw. Rückfahrt) mit den zugehörigen Billetten ab und sendet sie mit diesen an die Einnahmekontrolle. Die Gültigkeitsdauer des neuen Ausweises ist auf 3 Monate beschränkt; Ausweise, deren Ausstellung mehr als 3 Monate zurückliegt, dürfen daher nicht anerkannt werden. Empfehlungsscheine des bisherigen Formulars werden vom 1. Oktober an nicht mehr angenommen.

Auch im Verzeichnis der zur Ausstellung von Ausweisen ermächtigten Instanzen (Behörden und Anstalten) sind mannigfache Veränderungen eingetreten.) St.

Dem internationalen Konkordat betreffend die Wohnungsrtsliche Unterstüzung ist vom Bundesrat die Genehmigung erteilt worden. Mit dem 1. April tritt es in Kraft.

W.

**Bern.** Das bernische Armengesetz von 1897 wendet der Fürsorge für die Kinder besondere Aufmerksamkeit zu. In § 86 macht es dem Staat und den Gemeinden zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß auch die infolge des Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder geistig und leiblich in naturgemäßer Weise sich weiter entwickeln, vor Verirrungen bewahrt und Beschäftigungen und Berufstätigkeiten zugeführt werden, die ihren leiblichen und geistigen Fähigkeiten entsprechen, um so in den Stand gesetzt zu sein, ein ehrbares Auskommen zu finden und nützliche Glieder der menschlichen Gesell-